

Satzung der "FÖRDERER DER KLEINKUNST e.V."

in Ingelheim

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- 1.) Der Verein führt den Namen "Förderer der Kleinkunst" nach erfolgter Eintragung in das Vereinsregister mit dem Zusatz "e.V."
- 2.) Der Sitz des Vereins ist Ingelheim am Rhein.

§ 2 Rechtsform und Geschäftsjahr

- 1.) Der Verein ist in das Vereinsregister des für seinen Sitz zuständigen Amtsgerichtes eingetragen.
- 2.) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck und Aufgabe

Zweck des Vereins ist der Zusammenschluss von Kunstfreunden mit der gemeinsamen Aufgabe der Förderung historischer wie zeitgenössischer Erscheinungsformen von Musik, Theater und darstellender Kunst, insbesondere aller Arten der sogenannten Kleinkunst.

§ 4 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftlichen Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Verein ist politisch und weltanschaulich unabhängig und vertritt keine Einzelinteressen.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglieder können ohne Rücksicht auf nationale, parteipolitische und konfessionelle Zugehörigkeit auf schriftlichen Antrag werden:

- a) natürlich Personen,
- b) juristische Personen.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1.) Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Austritt. Dieser ist durch schriftliche Erklärung an den Vorstand unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist zum Jahresende zu erfolgen.
 - b) durch Ausschluss. Der Ausschluss erfolgt, wenn das Mitglied den Zielen und Zwecken des Vereins in grober Weise zuwider handelt, insbesondere gegen die satzungsmäßigen Pflichten verstößt. Über den Ausschluss entscheidet, nach vorheriger Anhörung des Betroffenen, der Vorstand.
 - c) durch Liquidation einer juristischen Person (Gesellschaft) im Handelsregister
 - d) durch den Tod

Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle satzungsmäßigen Rechte.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge beschließt die Mitgliederversammlung. Höhere Beiträge und Spenden sind willkommen.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 9 Die Mitgliederversammlung

- 1.) In jedem Geschäftsjahr findet einmal eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie wird mit 14-tägiger Frist vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
Das Erfordernis der schriftlichen Einladung ist auch erfüllt, wenn die Einladung in elektronischer Form gemäß §126 a BGB erfolgt. Der Fristenlauf für die Ladung beginnt mit dem Tag der Aufgabe der Einladung zur Post bzw. der Absendung der E-Mail. Maßgebend für die ordnungsgemäße Ladung ist die dem Vorstand letztbekannte Anschrift/letztbekannte E-Mail-Adresse des Mitgliedes.
- 2.) Die ordentliche Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) Entgegennahme des Jahresberichts und Aussprache, des Kassenberichts, sowie des Berichts des Rechnungsprüfers.
 - b) Entlastung des Vorstands.
 - c) Wahl des Vorstands.
 - d) Wahl des Rechnungsprüfers.
- 3.) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen,
 - a) auf Beschluss des Vorstands
 - b) auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens 10 % der Mitglieder an den Vorstand.
Auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung werden nur die Tagesordnungspunkte behandelt, die Grund der Einberufung waren.
- 4.) Die Mitgliederversammlung entscheidet, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder.
Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- 5.) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter, soweit in dieser Satzung nicht eine Art der Abstimmung zwingend bestimmt ist. Stehen bei einer Wahl zwei Kandidaten oder mehr zur Abstimmung, so ist immer geheim mit Stimmzetteln zu wählen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen und werden nicht gezählt. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist stets beschlussfähig.
Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmrechtsübertragungen sind nicht möglich.
- 6.) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es muss enthalten:
 - Ort und Zeit der Versammlung,
 - Name des Versammlungsleiters und des Protokollführers,
 - Zahl der erschienen Mitglieder,
 - Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit,
 - die Tagesordnung,
 - die gestellten Anträge, das Abstimmungsergebnis (Zahl der Ja-Stimmen, Zahl der Nein-Stimmen, Zahl der Enthaltungen, Zahl der ungültigen Stimmen),
 - die Art der Abstimmung,
 - Satzungs- und Zweckänderungsanträge in vollem Wortlaut,
 - Beschlüsse in vollem Wortlaut.

§ 10 Der Vorstand

- 1.) Der Vorstand besteht aus
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem Schriftführer
 - d) dem Kassenwart
 - e) fünf Beisitzenden
- 2.) Die Mitglieder des Vorstands werden auf zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- 3.) Die Mitgliederversammlung kann mit einer 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder einzelne Mitglieder des Vorstandes aus wichtigen Gründen abberufen.
Der Vorstand bleibt bis zur ordnungsgemäßen Neuwahl im Amt.
Ein Vorstandsmitglied kann aus wichtigen Gründen sein Amt vorzeitig zur Verfügung stellen. Der Restvorstand bestimmt einen Beisitzer bis zur Neuwahl zur kommissarischen Amtsübernahme.
- 4.) Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung sowie die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er hat die Beschlüsse der Mehrheit der Mitgliederversammlung auszuführen. Der Vorstand entscheidet auch über die Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.
- 5.) Der Vorstand hat die Möglichkeit, einen Geschäftsführer als besonderen Vertreter zu bestellen (§ 30 BGB).
- 6.) Der Verein wird durch jeweils zwei Mitglieder des Vorstands vertreten, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende.
- 7.) Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung ein. Sie wird vom Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung, vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.
- 8.) Die Sitzungen des Vorstands werden vom Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung, vom stellvertretenden Vorsitzenden einberufen und geleitet. Der Vorstand tagt nach Bedarf oder wenn mindestens zwei seiner Mitglieder es beantragen.
- 9.) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende und mindestens zwei weitere Vorstandsmitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt § 9 Abs.4 Satz 2 entsprechend.

§ 11 Satzungsänderung und Auflösung des Vereins

- 1.) Über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins kann nur mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Zur Änderung des Vereinszwecks ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich. Nichtanwesende Mitglieder müssen schriftlich zustimmen.
In der Tagesordnung sind zumindest die von der Änderung betroffenen Punkte der Satzung anzugeben. Eine Neufassung kann nur beschlossen werden, wenn sie in der Tagesordnung als solche bezeichnet war.
Satzungsänderungen, die aufgrund von Beanstandungen der Satzung durch das Finanzamt oder das Registergericht notwendig werden, können auch vom Vorstand beschlossen werden.
Die Mitglieder sind von Satzungsänderungen, die durch den Vorstand erfolgen, unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen.
- 2.) Bei Auflösung oder Aufhebung oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den gemeinnützigen Verein
Freunde des Eurofolkfestivals e.V. in Ingelheim
Erzberger Str. 34
55218 Ingelheim,
der das Vermögen des Vereins unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützliche Zwecke zur Förderung der Kunst zu verwenden hat.

§ 12 Zahlungsunfähigkeit des Vereins

Im Falle der Zahlungsunfähigkeit des Vereins hat der Vorstand Konkurs anzumelden oder das gerichtliche Vergleichsverfahren zu beantragen. Bei schuldhaft verspäteter Anmeldung haftet der Vorstand persönlich.